

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10

Geschäftszeichen:  
KiJA-2014-73085/18-Rei

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Reischl  
Tel: (+43 732) 77 20-14002  
Fax: (+43 732) 77 20-214077  
E-Mail: [kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at)

Amt der Oö. Landesregierung - Direktion  
Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 22.08.2018

—  
**zu Verf-2013-164291/51-SG**  
**Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2018; Entwurf -**  
**Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer kinderrechtlichen Stellungnahme zum Entwurf der Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2018.

Jugendliche sind heute über (Bundesland-)Grenzen hinweg vernetzt und auch entsprechend mobil. Unterschiedliche Gesetze führen zu einer Verunsicherung der Eltern und Jugendlichen. Die Harmonisierung des österreichischen Jugendschutzes ist eine langjährige Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (*siehe dazu Positionspapier vom Oktober 2017, Blg.1*). Basierend auf dem Beschluss der Konferenz der Landesjugendreferent/innen im März 2017 sind heuer im Frühjahr wichtige, konkrete Umsetzungsschritte zur österreichweiten Vereinheitlichung gesetzt worden.

Die KiJA OÖ begrüßt ausdrücklich die Anhebung des Schutzesalters beim Rauchen auf 18 Jahre als die zentrale und wichtigste Maßnahme im Hinblick auf den Schutz und die Gesundheit junger Menschen.

Sehr bedauert wird allerdings, dass sich Oberösterreich als einziges Bundesland der nunmehr erzielten österreichweiten Harmonisierung durch einen Alleingang bei den Ausgehzeiten widersetzt. Damit werden oberösterreichische junge Landsleute gegenüber allen anderen österreichischen Jugendlichen diskriminiert. Die öffentliche Debatte zur Rechtfertigung dieser Benachteiligung mutet aus Sicht der kinder- und jugendanwaltlichen Praxis sehr realitätsfern an. Kinder- und Jugendschutz kann nicht durch komplizierte Regelungen der Ausgehzeiten gewährleistet werden, sondern braucht wirkungsvolle Schutz- und Rahmenbedingungen im öffentlichen Raum, wie etwa die Einhaltung der Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe. Darüber hinaus gilt es durch gezielte Präventions- und Interventionsmaßnahmen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu sensibilisieren und in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten zu stärken.

### **Rauchen ab 18 Jahren und Schutz vor Passivrauch**

Art. 24 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gewährleistet das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen ergreifen, um das Recht des Kindes auf Gesundheit zu verwirklichen.

Es ist eine allgemein bekannte und anerkannte Tatsache, dass Rauchen der Gesundheit schadet und zwar nicht nur das Aktivrauchen sondern im hohen Maß auch das Passivrauchen, dem Kinder und Jugendliche leider noch viel zu oft ausgesetzt werden. Statistisch lässt sich nachweisen, dass die breite Mehrheit der heute Rauchenden bereits im Teenageralter damit begonnen hat (vgl. *Gesundheitsbefragung 2014, Statistik Austria*). Junge Menschen sind für Suchtverhalten besonders anfällig.

Neben der sinnvollen Anhebung des Schutzzalters auf 18 Jahre durch § 8 (1a) des Entwurfes, werden folgende Empfehlungen für weitere Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Novellierung angeregt:

- Ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, wie es in etwa der Hälfte der EU-Staaten besteht. Dadurch wäre die Verfügbarkeit von Zigaretten rund um die Uhr beseitigt. Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass die Notwendigkeit der Nutzung einer Bankomatkarte keinerlei Hürden für Jugendliche darstellt, da sie sich Karten von Eltern oder volljährigen Freunden ausleihen.
- Die Einhaltung des Rauchverbotes (auch E-Zigaretten u.ä.) auf Schulgeländen (nicht nur in Schulgebäuden) und auf schulbezogenen Veranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Kinderspielplätzen.
- Ein flächendeckendes Angebot professioneller Informations- und Aufklärungsarbeit über Folgen und Risiken des Nikotinkonsums für den schulischen Bereich sollte eingerichtet bzw. ausgebaut werden, wobei auch die Verpflichtung der Schulen, dieses Angebot zu nutzen, vorzusehen ist.
- Zielgruppenspezifische Informationskampagnen für Eltern, Lehrer/innen und Jugendarbeiter/innen, nicht zuletzt, um auf ihre jeweilige Vorbildwirkung aufmerksam zu machen. Es ist wissenschaftlich erforscht, dass Familie und Peergroup maßgeblich beeinflussen, ob Jugendliche zu rauchen beginnen oder nicht.

Darüber hinaus ersucht die KiJA OÖ die politisch Verantwortlichen sich für ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie einzusetzen: Das Abgehen von einem generellen Rauchverbot in der Gastronomie darf sich nicht zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen auswirken. Wie die österreichischen kijas in ihrer Stellungnahme zur Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (*KJBG-VO – Blg.2*) ausführen, sind Jugendliche, die in Gastronomiebetrieben arbeiten, in denen geraucht werden darf, mitunter besonders hohen Dosen an Zigarettenrauch ausgesetzt, selbst wenn ihr Aufenthalt in Raucherbereichen zeitlich begrenzt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Rauchalter von 16 auf 18 Jahre angehoben und in Autos bei Anwesenheit von Minderjährigen ein Rauchverbot eingeführt wurde, steht diese Verordnung in krassem Widerspruch zu den aktuellen Jugendschutzbestimmungen; so etwa auch dem Aufenthaltsverbot Jugendlicher in den in § 5 Abs. 2 Z. 3a des gegenständlichen Entwurfes angeführten Betrieben, vorwiegend sogenannte Shisha-Bars, welches ausdrücklich begrüßt wird.

- § 8 Abs. 1 und 1a und § 14: Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur eindeutigen Klarstellung der Definition „Tabakerzeugnisse“ wird empfohlen, einen direkten Verweis auf § 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) sowohl in § 8 Abs. 1a als auch in § 14 Oö. Jugendschutzgesetz einzufügen.
- Verpflichtende Jugendberatung: Die Intention „Beratung vor Strafe“ muss für **alle** Jugendliche gelten! Eine sowohl zeitliche als auch auf eine bestimmte Zielgruppe bezogene Beschränkung der Vorrangigkeit der beratenden Gespräche, wie in den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1a des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgeschlagen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht sowohl dem Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 2 UN-KRK als auch dem Oö. Jugendschutzgesetz selbst. Die KiJA OÖ spricht sich generell für den Ausbau der Jugendberatung, sowohl quantitativ als auch qualitativ durch mehr Augenmerk auf das familiäre Umfeld, aus. So sollte neben einer Einbeziehung der Eltern, jedenfalls auch eine Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Bei wiederholten Verstößen gegen das Rauchverbot wird hinsichtlich der Erbringung einer sozialer Leistungen gem. § 13 Abs. 4 Oö. Jugendschutzgesetz die Schaffung der

Möglichkeit des Einsatzes auf einer Lungenstation im Krankenhaus empfohlen, um die drastischen Auswirkungen des Rauchens real vor Augen zu führen.

## **Alkoholabgabe an Jugendliche – Schutz- und Kontrollmaßnahmen verstärken**

Immer wieder wenden sich besorgte Eltern an die KiJA OÖ, die davon berichten, dass ihre Kinder beim Fortgehen kaum bis gar nicht nach dem Alter kontrolliert werden und sogar an unter 16-Jährige Alkohol und auch hochprozentiger Alkohol ausgedient wird.

Um junge Menschen vor den Gefahren des Alkohols (wie beispielsweise Komatrinken, Unterschätzung Alkopops, Unfälle...) bestmöglich zu schützen, sind neben Aufklärungs- und bewusstseinsbildenden Maßnahmen regelmäßige Kontrollen unabdingbar.

- Vollzugskontrollen haben dabei vorrangig bei den Erwachsenen und den Gewerbebetrieben anzusetzen, ebenso sind die Verwaltungsbehörden gefordert, den vorhandenen Strafrahmen besser auszuschöpfen.

Die mit der Oö. Jugendschutzgesetznovelle 2013 über Empfehlung der KiJA OÖ normierten Testkäufe durch Jugendliche haben sich als wichtigste Präventionsmaßnahme sehr bewährt. Wie dem Jahresbericht 2017 (*Quelle: Pressekonferenz LR Podgorschek und Institut Suchtprävention, 03.05.2018*) zu entnehmen ist, hat sich mittels der Testkäufe das Bewusstsein der Verkaufsmitarbeiter/innen und Servicekräfte für den Jugendschutz im Laufe der Jahre stetig verbessert. Allerdings zeigt dieser Jahresbericht auch, dass 2017 erstmals seit Einführung der Testkäufe 2014 die Abgaben von verbotenem Alkohol bzw. Tabakwaren an unter 16-Jährige im Bereich Lebensmittel-Einzelhandel und Tankstellenshops wieder gestiegen seien. Und auch wenn dem Jahresbericht 2017 zu entnehmen ist, dass die Abgabenquote in der Gastronomie im Vergleich zu 2016 leicht zurückgegangen sei, so lässt der Blick in den Beratungsalltag der KiJA OÖ - wie oben aufgezeigt - etwas anderes vermuten.

- Es wird daher empfohlen, weiterhin den erfolgreichen Weg der Testkäufe konsequent zu verfolgen sowie die Anzahl der Testkäufe zu vermehren und auf ganz Oberösterreich auszuweiten.
- Die Einführung einer Qualitätsauszeichnung, eine Art „Gütesiegel Jugendschutz“, für besonders vorbildliche Betriebe, die konsequent auf die Einhaltung des Jugendschutzes und auch auf die notwendige Schulung und Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter/innen achten, wird empfohlen.

## **Erziehungsverantwortung und Ausgehzeiten**

Die Regelungen im Jugendschutzgesetz geben lediglich den äußeren rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die Eltern und Erziehungsberechtigte konkrete - natürlich auch viel engere - Vereinbarungen treffen können. Wie Anfragen bei der KiJA OÖ immer wieder zeigen, ist diese Tatsache bei Teilen der oberösterreichischen Bevölkerung nach wie vor nicht bekannt. In den Familien soll auf Augenhöhe im Sinne der Partizipation über Jugendschutz diskutiert werden. Das bedeutet in der Praxis, wenn Jugendliche in ihrer Argumentation versuchen, aus dem gesetzlichen Rahmen ein Recht gegenüber den Eltern abzuleiten, darf dies Eltern in ihrer gesetzlichen Erziehungs- und Aufsichtspflicht nicht verunsichern.

- Es wird angeregt, im Rahmen der Informationskampagne zum neuen Jugendschutzgesetz verstärkt und gezielt auch über die Verantwortlichkeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Ausgehzeiten, aber auch die Auswahl von Aufsichtspersonen, aufzuklären.

Die KiJA OÖ appelliert eindringlich an die politisch Verantwortlichen, mit der aktuellen Novelle des Oö. Jugendschutzgesetzes die begonnene Harmonisierung im gesamten Bundesgebiet im

Interesse der Gleichbehandlung aller jungen Menschen in Österreich auch im Bereich der Ausgehzeiten mitzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christine Winkler-Kirchberger

**Beilagen:**

/1 Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zur österreichweiten Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen, Oktober 2017

/2 Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zur Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) geändert wird, Juli 2018

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

["https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur"](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.kija-ooe.at/datenschutz.htm> und <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium / Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.